

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten,
vertreten durch die Land- und Forstwirtschaftskammer
Hessen-Nassau in F (),

Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. () in F () -

g e g e n

1. die ledige Toni F () in O (), Friedrich-E-
Straße (),
2. den Landwirt Adam Hermann F () in O (), Friedrich-
F ()-Straße (),
3. den Dipl.-Ingenieur Otto F () in O () (),
G ()straße ().

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte () und () in
G ()-

wegen Genehmigung eines Erbauseinandersetzungsvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 6. Februar 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers
für Landwirtschaft und Forsten gegen den Beschluß
des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 13. Dezember 1960 wird als
unzulässig verworfen.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwer-
deverfahren nicht erhoben. Der Rechtsbeschwerde-
führer hat den Antragstellern die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu er-
statten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 5520 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller sind Geschwister und als Erben ihrer am 27. Dezember 1939 und 17. März 1949 verstorbenen Eltern in ungeteilter Erbengemeinschaft Miteigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken in einer Gesamtgröße von 1,7062 ha. Es handelt sich um fünf Parzellen Ackerland, die bei der Übergabe des Hofes an den Antragsteller zu 2 im Jahre 1930 von der Übertragung ausgenommen waren und im Eigentum der Eltern verblieben, jedoch weiter vom Hof aus bewirtschaftet wurden. Die Antragstellerin zu 1, die unverheiratet ist und auf dem Hofe lebt, hatte damals 5 ha Land, der Antragsteller zu 3, der als leitender Chemiker eines Industriewerkes in Offenbach tätig ist, Grundstücke in Größe von 2,75 ha von den Eltern übertragen erhalten. Auch diese Grundflächen werden vom Antragsteller zu 2 bewirtschaftet. Der landwirtschaftliche Betrieb des Antragstellers zu 2 umfaßt rund 32,5 ha. Hiervon sind nur 15 ha Eigenland des Antragstellers zu 2 und seiner Ehefrau. Der Rest - einschließlich der im Eigentum der Erbengemeinschaft sowie der Antragstellerin zu 1 und des Antragstellers zu 3 stehenden Grundstücke - ist Pachtland.

Durch notariellen Vertrag vom 17. November 1959 haben die Antragsteller sich über die Nachlaßgrundstücke in der Weise auseinandergesetzt, daß jeder der Miterben Grundstücke in der Größe von etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche als Alleineigentümer erhält. Zwecks Durchführung der Aufteilung haben der Antragsteller zu 2 und seine Ehefrau von dem ihnen gehörenden Grundbesitz drei Parzellen in Größe von 0,5599 ha, 0,3184 ha

und 0,1155 ha zur Verfügung gestellt. Nach dem Vertrag soll die Antragstellerin zu 1 0,5698 ha erhalten, und zwar eine Parzelle in Größe von 99 qm aus dem Grundbesitz der Erbengemeinschaft und eine weitere Parzelle in Größe von 0,5599 ha aus dem Eigentum des Antragstellers zu 2. Letzterem sind drei der Erbengemeinschaft gehörende Parzellen in Größe von 0,3216 ha, 0,3368 ha und 0,8994 ha, insgesamt somit 1,5578 ha zugeteilt worden, während der Antragsteller zu 3 0,5724 ha bekommen soll, und zwar eine Parzelle in Größe von 0,1385 ha aus dem Grundbesitz der Erbengemeinschaft und die beiden von der Ehefrau des Antragstellers zu 2 stammenden Parzellen in Größe von 0,3184 ha und 0,1155 ha.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Vertrag unter der Bedingung genehmigt, daß hinsichtlich der von dem Antragsteller zu 3 erworbenen Grundstücke zugunsten des Antragstellers zu 2 und seiner Rechtsnachfolger ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle eingetragen und ein langfristiger Pachtvertrag auf mindestens 12 Jahre abgeschlossen wird. Hiergegen hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, dem Vertrag die Genehmigung zu versagen. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Durchführung des Vertrages stelle eine unwirtschaftliche Zerschlagung dar und führe auch zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung, weil der Antragsteller zu 3 als Nichtlandwirt zu einer Verpachtung der Grundstücke gezwungen sei, wodurch das bereits reichlich vorhandene Pachtland des Betriebes des Antragstellers zu 2 noch vermehrt werde. Das Oberlandesgericht hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Beschwerde zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Beschwerdeführer den Antrag auf Versagung der Genehmigung weiter. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. In der Rechtsbeschwerdebegründung sind zahlreiche Entscheidungen angegeben, von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein soll.

Nach dem Inhalt des Erbauseinandersetzungsvertrages sollen nicht nur die der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücke in Größe von 1,7 ha, sondern noch weitere, im Eigentum des Antragstellers zu 2 und seiner Ehefrau stehende Grundflächen von rund 1 ha zwecks Durchführung der Auseinandersetzung unter die Miterben verteilt werden. Diese letzteren Grundstücke werden unter Berücksichtigung der Beteiligung des Antragstellers zu 2 an der Erbengemeinschaft gegen drei Nachlaßparzellen eingetauscht, so daß der Betrieb des Antragstellers zu 2 durch die Abtrennung von 1 ha keine Einbuße erleidet, vielmehr eigentumsmäßig sich um 0,55 ha vergrößert. Infolgedessen hat das Oberlandesgericht die von dem Antragsteller zu 2 und seiner Ehefrau zur Verfügung gestellten Parzellen als "durchlaufende Posten" bezeichnet und die Sache so behandelt, als ob durch den Vertrag nur die 1,7 ha

unter die Miterben entsprechend ihrer Beteiligung an der Erbengemeinschaft aufgeteilt würden.

A) Gegenstand des Verfahrens ist die Auslegung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 für das Land Hessen vom 11. Juli 1947 - HessDV - (GVBl 1947, 44). Hiernach soll die Genehmigung einer Grundstücksveräußerung außer in den zwingenden Fällen des Art. IV Abs. 4 a und b KRG Nr. 45 versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies ist insbesondere der Fall, wenn 1. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemand überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht wie ein ordentlicher Landwirt betreibt, oder 2. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt. Der eigentliche Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 HessDV ist der Gesichtspunkt des entgegenstehenden erheblichen öffentlichen Interesses, der durch Anführung von Beispielsfällen, in denen der Gesetzgeber den Versagungsgrund für gegeben hält, erläutert wird. Da die Beantwortung der Frage, ob der Genehmigung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, weitgehend eine tatrichterliche Ermessensentscheidung ist, die Abweichungsrechtsbeschwerde jedoch nur bei unterschiedlicher Beurteilung einer Rechtsfrage gegeben ist, liegen abweichende Entscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 LwVG nicht stets schon dann vor, wenn die Genehmigung in dem einen Fall erteilt und in einem anderen gleichliegenden Fall verweigert worden ist (vgl. Beschluß des Senats vom 11. Oktober 1955, V BLw 24/55). Eine Abwei-

chung ist nur dann zu bejahen, wenn die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HessDV durch das Beschwerdegericht eine andere Auslegung erfahren haben, als dies in einer Entscheidung eines der für die Abweichung in Betracht kommenden Gerichte geschehen ist. Dies gilt vor allem für den Begriff der unwirtschaftlichen Zerschlagung, der in allen Durchführungsvorschriften zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 der gleiche ist (vgl. Beschluß des Senats vom 10. November 1959, V BLw 4/59, RdL 1960, 12).

B) Das Vorbringen der Rechtsbeschwerde ist nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu begründen.

1. Das Oberlandesgericht hat eine unwirtschaftliche Zerschlagung verneint, weil die ererbten Grundstücke nicht zum Betrieb des Antragstellers zu 2 gehörten. Der Begriff der unwirtschaftlichen Zerschlagung setze bei Abtrennung einzelner Grundstücke die Zugehörigkeit dieser Grundflächen zu dem Betrieb voraus. Die 1,7 ha seien jedoch bereits dadurch vom Hof losgelöst worden, daß die Eltern der Vertragsteile diese Grundstücke bei der Übergabe der Besetzung an den Antragsteller zu 2 nicht mit übertragen hätten. Unerheblich sei, daß der Antragsteller zu 2 als Übernehmer des Hofes in der Folgezeit die Grundstücke weiter bewirtschaftet habe. Wenn überhaupt von einer Zerschlagung gesprochen werden könne, so sei sie schon vor Jahrzehnten erfolgt.

Mit dieser Auffassung ist das Beschwerdegericht von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Dezember 1957 (RdL 1958, 296) abgewichen, in

der ausgesprochen ist, daß Grundstücke, die bei einer vorangegangenen Hofübergabe zurückbehalten worden seien und deshalb eigentumsmäßig nicht mehr zum Hof gehörten, doch mit dem Hof verbunden blieben, weil die begründete Aussicht bestehe, daß diese Grundstücke beim Tode der Übergeber wieder mit dem Hof vereinigt würden. Infolgedessen sei in der Übereignung solcher Grundstücke an eine andere Person als den Hofübernehmer in der Regel eine unwirtschaftliche Zerschlagung zu erblicken. Von dieser Entscheidung ist das Oberlandesgericht insofern abgewichen, als es die Zugehörigkeit der Nachlaßgrundstücke zum Betrieb des Antragstellers zu 2 verneint hat. Der angefochtene Beschluß beruht jedoch nicht auf der Abweichung; denn das Beschwerdegericht hat den Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt geprüft, daß die Betriebszugehörigkeit der Grundstücke zu bejahen wäre. Für diesen Fall hat es die Zerschlagung nicht als unwirtschaftlich angesehen. Es führt dazu aus: Der Betriebsinhaber bewirtschaftete 32,5 ha. Hiervon seien 15 ha Eigenland, der überwiegende Teil Pachtland. Viehbestand und Wirtschaftsräume seien unzureichend. Lediglich der Bestand an modernen Maschinen sei reichlich, vielleicht sogar überreichlich. Dies sei jedoch eine vielfach zu beobachtende Zeiterscheinung, die in diesem Zusammenhang keine entscheidende Berücksichtigung finden könne. Es sei jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern die Wirtschaftlichkeit des Betriebes durch die Abtrennung von 0,57 ha unrentabel werden sollte. (In Wirklichkeit würden, wenn die 1,7 ha als zum Hof gehörig anzusehen sind, nicht nur 0,57 ha, sondern einschließlich des der Antragstellerin zu 1 zugeteilten Grundbesitzes rund 1 ha vom Hof abgetrennt.) Die eigentumsmäßige Zugehörigkeit von Grund-

stücken zu einem Betrieb spiele bei der Frage der Existenzfähigkeit eine Rolle, weil ein Hof, der Bestand haben solle, eine sichere Grundlage haben müsse. Bei der Prüfung, ob durch die Veräußerung einzelner Grundstücke das Verhältnis zwischen Betriebsfläche und Betriebsmitteln gestört werde, könne jedenfalls dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - anzunehmen sei, daß die Pachtverhältnisse von Dauer seien, auch das Pachtland berücksichtigt werden.

Die Rechtsbeschwerde macht dazu geltend, das Beschwerdegericht sei von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. Januar 1952 (RdL 1952, 131) abgewichen. Nach dieser Entscheidung findet die dem § 8 Abs. 1 Nr. 2 HessDV entsprechende Bestimmung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des früheren Landes Württemberg-Baden auch Anwendung, wenn mehrere im Sinne der Grundbuchordnung selbständige Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden - sei es als Hof, sei es als ein im Sinne der Bewirtschaftung selbständiges Grundstück - zerschlagen werden. Die Rechtsbeschwerde meint, bei richtiger Auslegung des Grundstücksbegriffs hätte das Beschwerdegericht zur Bejahung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung kommen müssen. Das Beschwerdegericht ist jedoch bei der Auslegung des Grundstücksbegriffs von der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart, daß der Begriff des Grundstücks im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen sei (vgl. dazu auch Beschluß des Senats vom 25. April 1961, V BLW 9/60, RdL 1961, 175) nicht abgewichen. Es hat nämlich unterstellt, daß die Nachlaßgrundstücke mit dem Betrieb des Antragstellers zu 2 eine wirtschaftliche Einheit bilden, und für diesen Fall die Unwirtschaftlichkeit der Zerschlagung verneint. Infolgedessen liegt auch

keine Abweichung von dem weiter von der Rechtsbeschwerde angeführten Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 8. Februar 1951 (RdL 1951, 214) vor, in dem der Begriff des Grundstücks ohne Rücksicht auf das einheitliche Eigentum (es handelte sich um Grundstücke, die im Alleineigentum teils des Ehemannes, teils der Ehefrau standen) im Sinne der Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgelegt wird. Die Aufteilung des Grundbesitzes der Erbengemeinschaft könnte allerdings, wenn die Nachlaßgrundstücke für sich allein als ein Grundstück im wirtschaftlichen Sinne aufzufassen seien, zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung führen. Das Oberlandesgericht hat hierzu keine näheren Ausführungen gemacht. Es geht aber offensichtlich davon aus, daß die Grundstücke der Erbengemeinschaft, die in fünf verschiedenen Flurbereichen liegen, für sich allein keine wirtschaftliche Einheit bilden. Bei der Beantwortung der Frage, ob mehrere grundbuchmäßig selbständige Grundstücke wirtschaftlich als ein Grundstück anzusehen sind, handelt es sich ebenso wie bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zerschlagung unwirtschaftlich ist, im wesentlichen um eine tatrichterliche Entscheidung, so daß insoweit eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht in Betracht kommt. Ob das Beschwerdegericht bei der Verneinung der Unwirtschaftlichkeit der Zerschlagung von zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist, könnte erst bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß die Erwägungen des Beschwerdegerichts von den vorbezeichneten Entscheidungen abweichen.

Es trifft nicht zu, daß, wie die Rechtsbeschwerde meint, das Oberlandesgericht seine Entscheidung darauf abgestellt habe, ob durch die beabsichtigte Aufteilung die Existenzfähigkeit des Betriebes des Antragstellers zu 2 gefährdet werde. Das Beschwerdegericht hat vielmehr

mit Rücksicht darauf, daß der Betrieb des Antragstellers zu 2 überwiegend aus Pachtland besteht, lediglich ausgeführt, daß es, soweit die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Frage stehe, auf das Eigenland ankomme. Daß eine unwirtschaftliche Zerschlagung nur bei einer Gefährdung der Existenzfähigkeit des Betriebes vorliege, hat das Beschwerdegericht nicht ausgesprochen. Zu der Auffassung des Oberlandesgerichts, daß bei der Prüfung der Unwirtschaftlichkeit der Zerschlagung auch das Pachtland mitberücksichtigt werden könne, sind keine abweichenden Entscheidungen angeführt. Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht sei von dem Beschluß des Senats vom 3. Mai 1956 (V BLw 72/55, RdL 1956, 245) abgewichen, weil es bei der Prüfung der unwirtschaftlichen Zerschlagung das Schicksal des abzutrennenden Grundbesitzes nicht geprüft habe. Der Senat hat in dem vorbezeichneten Beschluß, in dem es sich ebenfalls um die Voraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde handelte, die Frage, ob bei der unwirtschaftlichen Zerschlagung lediglich die Auswirkungen der Abtrennung auf den verbleibenden Grundbesitz zu prüfen sind, oder ob daneben auch das künftige Schicksal der abzugebenden Flächen eine Rolle spielt, ausdrücklich offen gelassen, weil in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall das Beschwerdegericht beide Fragen geprüft hatte und deshalb eine Abweichung von anderen Entscheidungen nicht in Betracht kam. Im übrigen betraf die Entscheidung die eigentumsmäßige Abtrennung von Grundstücken von einem Hof. Richtig ist, daß, wie auch im Beschluß des Senats vom 3. Mai 1956 ausgeführt wird, der Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung und der Gesichtspunkt der ungesunden Verteilung der Bodennutzung ineinander übergreifen können. Dieser Umstand vermag jedoch die Befahrung einer Abweichung nicht zu recht-

fertigen, weil das Oberlandesgericht die Aufteilung des Grundbesitzes auch unter dem Gesichtspunkt der ungesunden Verteilung der Bodennutzung gewürdigt hat.

2. Das Beschwerdegericht hat eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung verneint. Es hat dabei auch die Tatsache, daß der Antragsteller zu 3 kein Landwirt ist, berücksichtigt und dazu ausgeführt, der Zuteilung von 0,57 ha an den Antragsteller zu 3 komme bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft gegenüber dem Gesichtspunkt der Zerschlagung an sich schon eine weniger schwerwiegende Bedeutung als sonst zu, insbesondere dann, wenn es sich, wie hier, um eine verhältnismäßig geringe Fläche handele. Davon abgesehen spreche für die Genehmigung des Vertrages der Umstand, daß im Falle der Versagung der Genehmigung doch erhebliche Konfliktsmöglichkeiten beständen, die gemessen an der Bedeutung der Sache umso bedenklicher seien, als der Antragsteller zu 3 bereits in Crumstadt gebaut habe und demnächst nach dort zurückkehren wolle. Schließlich würden etwa noch bestehende Bedenken durch die Vorbehalte des Amtsgerichts ausgeräumt.

Die Rechtsbeschwerde hebt zutreffend hervor, daß nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. Februar 1957 (RdL 1957, 105), das sich in dieser Entscheidung der Rechtsauffassung des Senats im Beschluß vom 11. Dezember 1956 (V BLW 51/56, BGHZ 22, 335 = RdL 1957, 65) angeschlossen hat, an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung auch bei Erbauseinandersetzungen in einem Freiteilungsgebiet ein strenger Maßstab anzulegen und eine Begünstigung von Verwandtengeschäften nicht gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz

bezieht sich nach den angeführten Entscheidungen auf den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung. Die ungesunde Verteilung der Bodennutzung, die im Bereich der früheren Britischen Zone einen besonderen Versagungsgrund bildet (Art. III Abs. 5 b BrMilRegVO Nr.84), ist in § 8 Abs. 1 HessDV nicht als Versagungsgrund aufgeführt; sie kann jedoch unter dem Gesichtspunkt des entgegenstehenden erheblichen öffentlichen Interesses für die Beurteilung von Bedeutung sein (vgl. Beschluß des Senats vom 10. Dezember 1957, V BLw 42/57). Soweit es sich um die Zuteilung von 0,57 ha an den Antragsteller zu 3 handelt, ist das Oberlandesgericht, weil es die Unwirtschaftlichkeit der Zerschlagung verneint hat, weder von den vorbezeichneten Entscheidungen noch von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 9. Dezember 1957 (RdL 1958, 95) abgewichen. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 1 HessDV verlangt im übrigen nicht, daß der Erwerber Landwirt im Hauptberuf ist oder die Landwirtschaft in erheblichem Maße im Nebenberuf ausübt (vgl. z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BayDV Nr. 127 und § 11 Abs. 1 Nr. 1 WürttBadDV Nr. 166), sondern stellt die Entscheidung auf die Wirtschaftsfähigkeit des Erwerbers ab. Sie schließt die Genehmigung der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt nicht aus, da die Generalklausel des der Ausführung des Rechtsgeschäfts entgegenstehenden erheblichen öffentlichen Interesses den Genehmigungsbehörden einen weiten Ermessensspielraum gewährt (vgl. Beschlüsse des Senats vom 11. Oktober 1955, V BLw 24/55 und 10. Dezember 1957, V BLw 42/57).

Die Rechtsbeschwerde erblickt darin, daß das Beschwerdegericht die Veräußerung an den Antragsteller zu 3 trotz seiner mangelnden Wirtschaftsfähigkeit ge-

nehmigt habe, eine Abweichung von dem Beschluß des "Oberlandesgerichts Kassel" vom 6. September 1951 (RdL 1951, 325), wonach wirtschaftsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 HessDV nur derjenige ist, der im Falle der Verpachtung des zu erwerbenden Landes zur Überwachung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung durch den Pächter und, da die Pacht aus nicht voraussehbaren Gründen jederzeit ein Ende finden könne, zur Übernahme der selbständigen erfolgreichen Bewirtschaftung in der Lage ist. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses läßt nicht eindeutig erkennen, wie das Beschwerdegericht die Wirtschaftsfähigkeit des Antragstellers zu 3, obwohl es ihn ausdrücklich als Nichtlandwirt bezeichnet, beurteilt hat. Es mag für die Entscheidung unterstellt werden, daß das Oberlandesgericht in der Auslegung des Begriffs der Wirtschaftsfähigkeit von der vorbezeichneten Entscheidung abgewichen ist. Diese Abweichung vermag jedoch die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen. Bei dem in der Rechtsbeschwerdebegründung als "Oberlandesgericht Kassel" bezeichneten Gericht handelt es sich nicht um ein anderes Oberlandesgericht im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts für Groß-Hessen vom 23. Mai 1946 (GVBl 137) sind für bestimmte Landgerichtsbezirke Zweigstellen des Oberlandesgerichts Frankfurt mit dem Nebensitz in Darmstadt und Kassel gebildet worden. Das Beschwerdegericht (Zivilsenat in Darmstadt) und die Zivilsenate in Kassel sind, gleichgültig ob man sie als Zweigstellen oder auswärtige Senate bezeichnet, keine selbständigen Oberlandesgerichte, mögen sie auch, soweit die Vornahme von Verfahrenshandlungen, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln in Frage steht, die Rechtsstellung eines selbständigen Oberlan-

desgerichts haben (vgl. JMBI Hessen 1949, 23; NJW 1953, 1150; Beschluß des Senats vom 11. Oktober 1955, V Blw 24/55). Diese Gerichtskörper sind vielmehr Senate desselben Oberlandesgerichts, nämlich des Oberlandesgerichts Frankfurt (vgl. dazu auch Müller, ZZP 66, 245, 256). Eine von dem Beschluß vom 6. September 1951 abweichende Rechtsauffassung des Beschwerdegerichts kommt deshalb für die Anwendung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht in Betracht.

Schließlich macht die Rechtsbeschwerde noch geltend, das Oberlandesgericht sei dadurch, daß es etwaige Bedenken gegen den Grundstückserwerb durch den Antragsteller zu 3 durch das zur Bedingung der Genehmigung gemachte Vorkaufsrecht als ausgeräumt angesehen habe, von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29. Februar 1952 (RdL 1952, 132) abgewichen, in dem die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts nicht als ausreichende Abwehrmaßnahme gegen die unwirtschaftliche Zerschlagung bezeichnet wird. Eine Abweichung liegt jedoch nicht vor, weil das Beschwerdegericht eine unwirtschaftliche Zerschlagung verneint hat und die Bedingung, von der die Genehmigung abhängig gemacht ist, nicht der Ausräumung des Versagungsgrundes der unwirtschaftlichen Zerschlagung, sondern der Beseitigung der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 HessDV gegen den Grundstückserwerb durch den Antragsteller zu 3 als Nichtlandwirt etwa noch bestehenden Bedenken dienen soll.

C) Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 42
Abs. 2, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock